

Die GbR im Netz des Transparenzregisters

Auswirkungen des MoPeG auf Melde- und Transparenzpflichten



Ausgangslage

Bislang mussten nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG insbesondere „Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ Meldepflichten zum Transparenzregister erfüllen.

Neuregelung durch das MoPeG

Die GbR als nicht eingetragene Personengesellschaft war von diesen Pflichten nicht erfasst. Dies hat sich zum 1. Januar 2024 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) geändert.

Liegt eine rechtsfähige GbR vor, so kann sich diese im Gesellschaftsregister eintragen lassen (§ 705 Abs. 2 1. Alt. BGB i.V.m. § 707 Abs. 1 BGB). Eingetragene Gesellschaften haben einen entsprechenden Namenszusatz zu tragen – eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. „eGbR“. Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist somit für die rechtsfähige GbR nicht verpflichtend, aufgrund ergänzender Regelungen in Begleitgesetzen aber für bestimmte Sachverhalte in der Praxis zwingend erforderlich. Betroffen sind:

Immobilientransaktionen

Nach § 47 Abs. 2 GBO können Rechte für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Somit sind der Neuerwerb und die Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen an Immobilien nur bei einer eGbR möglich. Allerdings bringt die Neuregelung auch gewisse Vorteile mit sich – so ist bei einem Gesellschafterwechsel beziehungsweise einer internen Verschiebung der Anteile an einer Immobilien-GbR keine Grundbuchberichtigung mehr notwendig.

Transaktionen bzgl. Gesellschaftsanteilen

Nach § 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG beziehungsweise § 67 Abs. 1 S. 3 AktG sind Eintragungen oder Veränderungen an der Eintragung einer GbR in der Gesellschafterliste oder im Aktienregister nur möglich, sofern es sich um eine eGbR handelt.

Die reine Innen-GbR, zum Beispiel in Form eines Gesellschafter-Pools, ist hiervon nicht erfasst.

Umwandlungen

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG sind Umwandlungen nur für eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts möglich.

Wesentlicher Anwendungsfall für die Praxis wird unseres Erachtens die GbR mit Eigentum an Immobilien oder Anteilen an Gesellschaften sein.

Vor diesem Hintergrund geht mit der eGbR ein nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand sowie aus Sicht der Gesellschafter wohl unerwünschte Auswirkungen auf die Transparenz der Gesellschafterstruktur einher.

Folgen für Meldepflichten zum Transparenzregister

Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister fällt die eGbR als eingetragene Personengesellschaft automatisch in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 GwG und hat ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden.

Die Mitteilungspflicht entsteht unmittelbar mit der Eintragung im Gesellschaftsregister. Übergangsfristen beziehungsweise ein Bußgeldmoraatorium analog zur Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister sind im Gesetz nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher eine unverzügliche Meldung an das Transparenzregister. Zudem sind die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten fortlaufend aktuell zu halten.

Konsequenzen bei unterbliebenen beziehungsweise fehlerhaften Meldungen

Unstimmigkeitsmeldungen

Unterbleibt trotz Eintragung im Gesellschaftsregister eine Meldung der wirtschaftlich Berechtigten der eGbR zum Transparenzregister oder ist diese fehlerhaft, besteht das Risiko einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG.

Unstimmigkeitsmeldungen dienen dazu, die Daten des Transparenzregisters einer dauerhaften Überwachung durch relevante Marktteilnehmer zu unterziehen. Daher sind Verpflichtete nach dem GwG (insbesondere Banken, Versicherungen aber auch Notarinnen und Notare, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) bei fehlerhaften Eintragungen im Transparenzregister im Rahmen ihrer eigenen Know-Your-Customer-Pflichten gezwungen, Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister abzugeben.

Die Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen bindet erfahrungsgemäß erhebliche interne Ressourcen, so dass allein aus wirtschaftlichen Erwägungen die Meldungen zum Transparenzregister stets aktuell gehalten werden sollten.

Bußgelder

Fehlerhafte Meldungen sind nach § 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG bußgeldbewehrt, es drohen nicht unerhebliche – an Umsatz oder Bilanzsumme anknüpfende – Bußgelder. Diese können sich auf bis zu 150.000 Euro bei einem erstmaligen Verstoß belaufen. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen können sich die Bußgelder auf bis zu 1 Million Euro erhöhen.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung der Bußgeldentscheidung (Naming-and-Shaming) auf der Website des Bundesverwaltungsamts. Dort sind über 1.300 Bußgeldentscheidungen mit Nennung der Gesellschaft veröffentlicht (Stand Februar 2024).

Rechtliche und faktische Transaktionsverbote

In der Praxis weitaus schmerzhafter sind gesetzliche (und faktische) Hemmnisse für Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen. So gilt der Immobilienmarkt laut Expertinnen und Experten seit langem als besonders anfällig für Geldwäsche. Daher verfolgt der Gesetzgeber verstärkt das Ziel, nachvollziehbar sicherzustellen, wem Immobilienbesitz zuzurechnen ist. Vor diesem Hintergrund wurden Notarinnen und Notare verpflichtet, bei Kaufverträgen über Immobilien zu prüfen, ob jedenfalls die Erwerbengesellschaft im Transparenzregister gemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, darf die Beurkundung nicht vorgenommen werden (echtes Beurkundungsverbot).

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass sich bei fehlerhaften oder unterlassenen Meldungen zum Transparenzregister Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus dem Finanzsektor aber auch Beratern teils erheblich verzögern. Gerade bei Finanzierung, Leasing, Kontoeröffnungen oder Versicherungen erfolgt eine Freigabe des Geschäfts oftmals erst, wenn Transparenzregister-Compliance sichergestellt werden konnte.

Proaktiv handeln, um Risiken zu vermeiden und Handlungsfähigkeit zu sichern

Für neu gegründete GbRs beziehungsweise kurzfristig anstehende gesellschaftsrechtliche oder immobilienbezogene Transaktionen ist eine Eintragung der jeweiligen GbR im Gesellschaftsregister unabdingbar.

Aber auch für bestehende GbRs gilt es abzuwägen, ob die Meldung zum Gesellschafts- und damit auch zum Transparenzregister im Sinne einer Handlungsfähigkeit vorbereitend erfolgen sollte. Sind auf mittelfristige Perspektive entsprechende Transaktionen angedacht, sollten bereits jetzt Vorkehrungen für die Einhaltung der zukünftigen Registrierungs- und Mitteilungspflichten getroffen werden. Dies bedeutet:

- Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für die Meldung zum Gesellschaftsregister
- Ermittlung des oder der wirtschaftlich Berechtigten
- Vorhalten einer Dokumentation zur Vorlage bei dem Notariat und wesentlichen Geschäftspartnern

Bestens für Sie aufgestellt:

KPMG Law begleitet das Thema Transparenzregister seit dessen Einführung im Jahr 2017 und verfügt über eine breite fachliche Expertise bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Abwehrberatung im Rahmen von Bußgeldverfahren.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Arndt Rodatz

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
T +49 40 360994-5081
T +49 89 5997606-1042
arodatz@kpmg-law.com



Christian Judis

Rechtsanwalt, Geldwäschebeauftragter (TÜV)
Senior Manager
T +49 89 5997606-1028
T +49 69 95119-5060
cjudis@kpmg-law.com



Constanze Hudelmaier

Rechtsanwältin
Senior Managerin
T +49 761 7699-9912
chudelmaier@kpmg-law.com



Stephanie Haslinger

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht
Managerin
T +49 89 5997606-1029
stephaniehaslinger@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2024 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.